



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 3. Oktober 2011
betreffend den Gemeinsamen Tarif 7 (GT 7)**

Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen)

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Schiedskommission hat den *Gemeinsamen Tarif 7* [Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen)] letztmals mit Beschluss vom 28. September 2004 mit einer Gültigkeitsdauer bis Ende 2011 genehmigt. Die an diesem Tarif beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUISA, Suissimage und Swissperform stellen mit Antrag vom 14. März 2011 unter der Federführung von Suissimage das Gesuch, den bisherigen *GT 7* mit einer geänderten Geltungsdauer (vgl. Ziff. 7 *GT 7*) zu verlängern bzw. zu genehmigen.

Die geänderte Ziff. 7 lautet wie folgt:

- 7.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012.
 - 7.2 Der vorliegende Tarif verlängert sich automatisch
 - bis zum 31.12.2014, falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder eine vom Tarif betroffene Nutzerorganisation bis zum 31.10.2011 der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit ab 1.1.2013 über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen und
 - bis zum 31.12.2016, falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder eine vom Tarif betroffene Nutzerorganisation bis zum 31.10.2013 der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit ab 1.1.2015 über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen.
 - 7.3 Eine vorzeitige Revision dieses Tarifs ist bei grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse möglich.
2. Die Verwertungsgesellschaften berichten in ihrer Eingabe, dass sie den folgenden vom *GT 7* betroffenen Nutzerorganisationen zunächst eine Verlängerung des bisherigen Tarifs um drei Jahre mit einer Option zur Verlängerung um weitere zwei Jahre vorgeschlagen haben:
- Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)
 - Migros Genossenschaftsbund (MGB)
 - Rat der Eidg. Technischen Hochschulen
 - Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
 - Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)
 - Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK)
 - Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)
 - Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Bern
 - Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
 - Verband Schweizerischer Volkshochschulen (VSV / AUPS)

Diesen Verlängerungsvorschlag begründen sie damit, dass der bisherige *GT 7* auf einer gemeinsamen Studie des GfS-Forschungsinstituts beruht, die im

Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den GT 7

Auftrag der Verwertungsgesellschaften, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und dem Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) im Jahre 2003 erstellt worden ist. Diese Studie habe die Zahlen zum Aufwand für Aufzeichnungen von Ton- und Tonbildträgern an Schulen und Mediatheken geliefert. Sie gehen davon aus, dass es gegenwärtig keine Anhaltspunkte gibt, die auf eine wesentliche Änderung dieser Zahlen hindeuten und in Anbetracht der hohen Kosten auch keine neue Studie erforderlich sei.

Weiter führen sie aus, dass die EDK zunächst den Abschluss der Verhandlungen mit ProLitteris betreffend die beiden Tarife GT 8 und GT 9 abwarten wollte, aber letztlich mit einer Verlängerung des *GT 7* um ein Jahr einverstanden war; dies mit der Option auf eine zweimalige Verlängerung um je zwei Jahre bis Ende 2014 bzw. Ende 2016.

Mit Ausnahme der SDK, die sich nicht vernehmen liess, stimmten sämtliche an den Verhandlungen betreffend *GT 7* beteiligten Nutzerorganisationen dieser Verlängerung ausdrücklich zu, wobei der DUN seine Zustimmung auch im Namen verschiedener Mitglieder abgab (vgl. Gesuchsbeilagen 6-10). Aufgrund dieser Zustimmungserklärungen verzichteten die Verwertungsgesellschaften auf die Durchführung einer bereits angesetzten ersten Verhandlungsrunde.

3. Zur Angemessenheit des vorgelegten Tarifs halten die Verwertungsgesellschaften fest, dass der *GT 7* vorab die Entschädigungen gemäss Art. 19 und 20 URG für das Kopieren geschützter Werke und Darbietungen auf Leerträger durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse regle.

Zur Ermittlung der Kosten für das Kopieren auf Leerträger berufen sie sich auf die seinerzeit gemeinsam mit der EDK und dem VSP in Auftrag gegebene GfS-Studie. Im Weiteren erläutern sie die gestützt auf diese Studie eruierte Berechnungsbasis des geltenden bzw. des zu verlängernden Tarifs und weisen besonders darauf hin, dass der Umstand, dass auf Leerträgern bereits eine Entschädigung bezahlt wird, mit einem Abzug von 15 Prozent be-

Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den GT 7

rücksichtigt werde und der von Gesetzes wegen zu gewährende Schulrabatt 35 Prozent betrage. Im Übrigen gelte – so die Verwertungsgesellschaften – für die Privatschulen ein zusätzlicher Reduktionsfaktor von 25 Prozent, da hier die entsprechenden Kosten um diesen Faktor tiefer liegen würden.

Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass der *GT 7* über das vom Gesetz erlaubte ausschnittweise Kopieren hinausgeht. Dazu gehört namentlich das Anfertigen von ganzen geschützten Werken, Darbietungen und Sendungen ab Radio und Fernsehen auf Leerträger sowie das Anfertigen von Kopien nicht nur durch die Lehrpersonen selbst, sondern auch durch schulübergreifende Medienstellen bzw. Mediatheken. Diese zusätzliche Erlaubnis werde gestützt auf den früheren *GT 7b* und die entsprechenden Erfahrungen mit einem Zuschlag von 24 Prozent abgegolten. Dazu habe die Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 28. September 2004 festgehalten, dass sie auch Tarife genehmigen könne, die nur teilweise der Genehmigungspflicht unterliegen.

Damit gehen die Verwertungsgesellschaften weiterhin von der Angemessenheit des *GT 7* aus.

4. Mit Präsidialverfügung vom 31. März 2011 wurde der Verlängerungsantrag der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den Nutzerorganisationen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde Gelegenheit geboten, sich bis zum 13. Mai 2011 zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung dazu angenommen werde. Mit gleicher Verfügung wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften eingesetzt.

In der Folge bestätigte der DUN auch im Namen seiner Mitglieder MGB, ETH-Rat, CRUS, RKZ, EDK und SEK seine bereits im Rahmen der Verhandlungen abgegebene Zustimmung und befürwortet ohne weitere Bemerkungen die Verlängerung des *GT 7*.

5. Anschliessend wurde gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit seiner Antwort vom 25. Mai 2011 verzichtete der Preisüberwacher angesichts des Umstandes, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des GT 7 bis Ende 2011 einigen konnten, auf die Abgabe einer formellen Empfehlung.

6. Da es im vorliegenden Verfahren mit Ausnahme der Gültigkeitsklausel (Ziff. 7) um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben, und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer gestützt auf die Verfügung vom 27. Juni 2011 kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif 7* beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swisssperform haben unter der Federführung von Suissimage ihren gemeinsamen Antrag zur Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 am 14. März 2011 und somit innert der in Art. 9 Abs. 2 URV vorgesehenen siebenmonatigen Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
2. Der Tarif erfüllt auch die Vorgabe von Art. 47 Abs. 1 URG, wonach mehrere Verwertungsgesellschaften, welche im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen aufstellen müssen. Zudem wird

die Suissimage als gemeinsame Zahlstelle der beteiligten Verwertungsgesellschaften (vgl. Ziff. 3.1 des Tarifs) bezeichnet.

3. Die Schiedskommission hat bereits mit Beschluss vom 28. September 2004 bei der damaligen Genehmigung des GT 7b darauf hingewiesen, dass die in diesem Tarif geregelten Ansprüche im Rahmen von Art. 40 Abs. 1 URG nur beschränkt genehmigungspflichtig sind. So fällt insbesondere der Zuschlag von 24 Prozent für das Anfertigen von ganzen geschützten Werken, Darbietungen und Sendungen ab Radio und Fernsehen auf Leerträger sowie das Anfertigen von Kopien nicht nur durch die Lehrpersonen selbst, sondern durch schulübergreifende Medienstellen bzw. Mediatheken nicht unter die Genehmigungspflicht und ist von der Schiedskommission nicht zu beurteilen. Dies steht allerdings der Genehmigung des GT 7 nicht entgegen (vgl. Beschluss vom 8.9.2004, Ziff. II/3), da die ESchK gemäss ständiger Rechtsprechung auch Tarife genehmigen kann, die nur teilweise der Genehmigungspflicht unterliegen. In diesen Fällen gilt ein Tarif aber nur in dem Rahmen als genehmigt, als er auch tatsächlich der Prüfungskognition der Schiedskommission unterliegt.
4. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd.

Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den GT 7

III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden. Allerdings kann dies nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen sein könnte, wenn keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des *GT 7* und des Umstandes, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen würden, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht, ist beim *GT 7* von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission hat daher nicht zu prüfen, ob der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Verlängerung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Dies weist auch darauf hin, dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des *GT 7* bis zum 31. Dezember 2012 bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2016 ist somit zu genehmigen.

5. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. September 2004 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 7* [Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen)] wird gemäss dessen neuen Ziff. 7 bis zum 31. Dezember 2012 bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2016 verlängert, soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission untersteht.

[...]

